

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabend.
Preis pro Exemplar durch
die Post bezogen: 2 Mk.
Eingetragen in die Post-
zeitungsliste Nr. 8482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlung und
Büchstaben-Magazin wie
3 gespaltene Kolonial-Zeile
50
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Soletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Drey,
Druck von E. L. H. Meissner & Co., beide in Hannover.

Berantwortlicher Redakteur: Sebastian Trall, Hannover.
Redaktionsschluß: Freitag, morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Kästlestraße 7, 2. Et. — Fernpreis Ausflug 3002.

Lohnpolitik.

In einer im vergangenen Jahre in Weissen abgehaltenen Konferenz der Geschäftsführer der Arbeitgeberverbände für ganz Deutschland wurden unter anderem Richtlinien aufgestellt, die von den Arbeitgebern genau befolgt werden, während sie von den Arbeitnehmern nicht genügend beachtet werden. Die Konferenz stellte folgende Richtlinien auf:

1. Bei Lohnverhandlungen ist so zu verfahren, daß, soweit sich Lohnerhöhungen nicht umgehen lassen, dieselben nach Möglichkeit nur den älteren Arbeitern gewährt werden.

2. Der Abstand zwischen den Stundenlöhnen der gelernten und ungelernten Arbeiter muß möglichst groß sein."

Die Absicht dieser Beschlüsse ist leicht zu durchschauen. Es gilt vor allen Dingen die Geschlossenheit und Einigkeit der Arbeiter zu zerreißen. Dazu ist den Arbeitgebern jedes Mittel recht, um so mehr, wenn sie dabei noch ein Geschäft machen können. Man schlägt gleich 2 Fliegen mit einer Klappe.

Es ist nun den Arbeitgebern fast restlos gelungen, ihre Pläne zu verwirklichen, besonders, soweit die Entlohnung der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeiter in Betracht kommt. Da wird nun oft folgendes Mittel angewandt. Dem Betriebsrat wird gesagt, er könne sehr gut allein mit der Firma verhandeln und brauche nicht erst den Vertreter der Organisation kommen zu lassen. Ob dieses Vertrauen fühlen sich manche Mitglieder des Betriebsrats geschmeichelt und stützen sich mit Feuerfischen in die Verhandlung. Das Resultat ist dann, von wenigen Fällen abgesehen, wenig erfreulich. Der Unternehmer reibt sich die Hände, denn er hat sein Ziel erreicht, indem er erstens die Gewerkschaften ausschaltet und zweitens noch ein gutes Geschäft dabei gemacht hat.

So hatten z. B. in einer Zählstelle, in der vier gleichartige Betriebe, die zur Industrie der Steine und Erden gehören, die Betriebsräte die letzten drei Verhandlungen allein mit den Unternehmen geführt. Das Resultat war folgendes:

1. Verhandlung 2. Verhandlung 3. Verhandlung			
Arbeiter über 22 Jahre	30 Pf. mehr	40 Pf. mehr	20 Pf. mehr
20 " 30 "	30 "	20 "	20 "
19 " 25 "	20 "	" "	" "
18 " 20 "	20 "	" "	" "
17 " 15 "	20 "	" "	" "
16 " 15 "	20 "	" "	" "
15 " 10 "	15 "	" "	" "
14 " 10 "	5 "	" "	" "

Während hier der Lohn in den beiden ersten Altersklassen um ungefähr 90 Pf. pro Stunde stieg, stieg er in den übrigen Klassen nur um 15—45 Pf. Die Abstände, die sowieso schon groß waren, sind nun noch bedeutend größer geworden.

Demgegenüber sei ein anderer Fall angeführt, wo ebenfalls in drei Verhandlungen in einem ähnlichen Betrieb wie oben die Gauleitung vertreten war:

1. Verhandlung 2. Verhandlung 3. Verhandlung			
Arbeiter über 20 Jahre	30 Pf. mehr	70 Pf. mehr	30 Pf. mehr
1. von 18—20 Jahr. 30 "	60 "	30 "	" "
16—18 " 30 "	60 "	30 "	" "
unter 16 " 30 "	45 "	30 "	" "

Im Gegensatz zu oben ist hier der Abstand annähernd derselbe geblieben, und zwar stieg der Stundenlohn um 1,05 bis 1,30 Mt. Die Löhne der Jugendlichen haben fast die gleiche Steigerung erfahren.

Die Betriebsräte und Betriebsbevollmächtigten, hauptsächlich in kleineren und mittleren Zählstellen, sollen endlich einsehen, daß sie sich in allen Fällen, in denen sie nicht ganz gut beschlagen sind, an die Gauleitung wenden müssen, wenn sie sich und ihre jüngeren Kollegen vor Schaden bewahren wollen.

Große Beachtung verdienen auch die Löhne der weiblichen Mitglieder. Es ist schon häufig vorgekommen, daß da, wo der Betriebsrat selbst verhandelt hat und nur 1 oder 2 weibliche Arbeiter beschäftigt sind, der Lohn derselben im Tarif nicht aufgeführt war. Auf Befragen erklärten die Kolleginnen, es seien doch nur einige beschäftigt, und da könne man sich schon verständigen; der Lohn würde nach Nebenkunst bezahlt. Hierdurch sind die Kolleginnen meistens geschädigt. Der Unternehmer wird es natürlich viel leichter fertigbringen, eine Arbeiterin zu überreden, als den Betriebsrat oder den Gewerkschaftsangehörigen.

Die Folge dieser verdeckten Methode ist dann die, daß die Kolleginnen sich sagen: Unsere Löhne werden doch nicht vom Verbande geregelt, weshalb sollen wir da noch organisiert sein. Sie gehen dem Verbande verloren.

Wenn die Löhne der weiblichen und jugendlichen Arbeiter bei Lohnverhandlungen nicht oder sehr wenig erhöht werden, dann sind doch dadurch die älteren Kolleginnen am meisten geschädigt, denn ihre Kinder sind es, die in den Betrieben arbeiten. Wenn der Verdienst derselben nicht ausreicht, dann muß der tägliche Lohn des Vaters auch noch dazu verwendet werden, um den Kindern das Motivwendigste zu beschaffen.

Es ist doch Tatsache, daß ein junger Mensch, der im Wachstum begriffen ist, über einen ausgezeichneten Appetit verfügt, der weit über den des Vaters hinausgeht. Es liegt daher auch im Interesse der älteren Kolleginnen, wenn die Löhne der Jugendlichen wenigstens einigermaßen mit den Leistungsvorstellungen in Einklang gebracht werden.

Was den Abstand des Lohnes zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern an betrifft, so dürfte es hier den Unternehmen

nicht so leicht gelingen, ihre Pläne zu verwirklichen. Hier stoßen sie auf energischen Widerstand der ungelernten Arbeiter. Letztere sagen mit Recht: Wir sind nicht schuld, daß uns unsere Eltern kein Handwerk lernen lassen konnten. Die Löhne sind Bedarfslöhne und wir müssen alles genau so teuer bezahlen wie die Handwerker. Gegen eine leichte Erhöhung der Handwerkerlöhne ist nichts einzubringen, ein Abstand von 20 bis 30 Pf. pro Stunde sollte überall für ausreichend erachtet und darauf hingearbeitet werden. Abstände von 50 Pf. und darüber sind nicht berechtigt und erzeugen Misströmung und Streit in den Betrieben. Letzteres zu vermeiden, haben die Arbeiter alle Ursache.

W. Ha.
ihm eine Entschädigung von 9825 Mt. zu zahlen sei. Der Beklagte macht geltend, der Schlichtungsausschuß sei nicht befugt gewesen, diese Summe zuzusprechen, da sie den Rahmen des nach § 87 des BGB. zu berechnenden Betrages überschreite. Danach ergäbe sich nur eine Entschädigungssumme von 3666 Mt., die sie gezahlt habe. Die Berechnung von 9825 Mt. sei falsch, der Spruch insofern ungesetzlich.

Das Landgericht III Berlin hat im ersten Termine den Magistrat durch Urteil vom 20. Oktober 1920 — 8. O. 606. 20 — zur Zahlung restlicher 6159 Mt. Hinweise verurteilt aus folgenden Entscheidungsgründen:

Der Kläger macht mit der vorliegenden Klage einen Anspruch aus einer rechtskräftigen Entscheidung des Schlichtungsausschusses geltend. Der Einwand der Beklagten, es sei die Höhe der Entschädigungssumme vom Schlichtungsausschuß unrichtig berechnet, ist unerheblich. Nach § 87 BGB. schafft die Entscheidung des Schlichtungsausschusses Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Entscheidung ist also rechtskräftig und demgemäß eine materielle Nachprüfung ihrer Richtigkeit durch das ordentliche Gericht nicht zulässig. Hierauf war entsprechend dem Klageantrage zu erkennen.

Die beklagte Gemeinde hat alsbald dem Urteil durch Zahlung entsprochen.

Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin, 31. März 1921. (Entnommen der "Deutschland-Zeitung", Nr. 3 vom 21. Januar 1921.)

Betriebsrätewesen.

Weiterbeschäftigung und Wiedereinstellung. — Ausflussverhältnis.

In der Streitsache des Fabrikarbeiterverbandes, Zählstelle Gaben, gegen die Firma Paul Höhler, Gaben, wegen Entlassung von acht Arbeitern fällt der Schlichtungsausschuß Gaben nach strittiger Verhandlung folgenden

Schiedsspruch:

Die entlassenen acht Arbeiter sind auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 wieder einzustellen.

A u**t****e****b****e****s****a****n****d**: Wegen günstigerer Geschäftslage wurden von der Antragsgegnerin im Oktober und später Arbeiter eingestellt, aber mit ihnen schriftlich vereinbart, daß die Einführung zur Ausfluss erfolge, da die stärkere Beschäftigung voraussichtlich nicht anhaltender Natur sein würde. Die Übernahme in ein ständiges Arbeitsverhältnis wurde zwar nicht bestimmt zugesagt, jedoch immerhin in Aussicht genommen, unter dem erwarteten Vorbehalt, der in der Arbeitsordnung eine besondere Grundlage findet, wurden auch die Kläger eingestellt, zum größeren Teile im Oktober (6), zum kleinen in der ersten Hälfte des Dezember (3). Die erwartete Verschlechterung der Geschäftslage trat ein, die Arbeit wurde erheblich berücksichtigt und gleichzeitig erfolgte die Entlassung der Kläger, nämlich am Montag, dem 28. Februar, nachdem die vereinbarte tägliche Kündigung am Sonnabend, dem 26. Februar, vorangegangen war. Der Klägervertreter erhebt Einspruch gegen die Kündigung und beantragt Wiedereinführung mit der Begründung, daß durch die mehrmonatige Beipflichtung ein dauerndes Arbeitsverhältnis der Kläger eingetreten sei und sie durch die gemachten Anträge in dieser Annahme bestärkt worden seien, und der weiteren Begründung, daß Arbeitsmangel nicht vorliege. Von der Antragsgegnerin wird demgegenüber auf die getroffene Vereinbarung der geplante Ausnahme für Ausflussarbeiter durch Arbeitsordnung vom 12. Februar 1920, § 12 Abs. 3 und die tatsächliche Verkürzung der Arbeitszeit hingewiesen.

V e**g****r****ü****n****d****u****ng**: Die ursprüngliche Einstellung der Kläger als Ausflussarbeiter ist unrechtmäßig. Es ist aber strittig, ob nicht in der Tat durch die unverhältnismäßig lange Beschäftigung, besonders bei den fünf Monaten Beschäftigten, stillschweigend vereinbarte Aufhebung der getroffenen Vereinbarung angenommen werden kann. Von der Mehrheit des Sprachkollegiums wird diese Aufhebung befürwortet. Der Absatz 3 des § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 (BGBL. S. 218) spricht ausdrücklich von „vorübergehender“ Ausfluss. Eine solche liegt bei mehrmonatiger Beschäftigung jedoch trotz anderweitiger Vereinbarung nicht vor, sonst könnte in Konsequenz einer solchen Auffassung das „vorübergehend“ ins ungemeine ausgedehnt werden. Es kommt hinzu, daß mit einer Ausnahme, die entlassenen in der Sicht gearbeitet haben, ja daß die Arbeiter auch ihrer Natur nach nicht etwa als Ausflussarbeiter gekennzeichnet waren. Der Absatz 3 des § 12 der genannten Verordnung findet somit auf die Kläger keine Anwendung und es wäre somit vor der Entlassung nach § 12 Absatz 1 eine Streichung der Arbeitszeit vorgunehmen gewesen. Das war betriebsmäßig möglich, ist aber erst vom Tage der Entlassung der Kläger an geschehen. Auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 war daher auf Erkenntnis des zu untersuchten Arbeitsverhältnisses zu erkennen. Nachdem nun aber die Streichung der Arbeit tatsächlich angenommen ist, würden nunmehr Entlassungen zulässig sein, jedoch nur unter Wahrung der Vorschriften des § 13 der Verordnung vom 12. Februar 1920. Hierbei wäre zu prüfen, ob und wieviel die Kläger für die etwa notwendige Entlassung in erster Linie in Frage kommen. Es ist ferner dabei, wenigstens für die fünf Monate Beschäftigten, die für die ständigen Arbeiter des Betriebes übliche 14-tägige Kündigungsfrist einzuhalten, da das Ausflussverhältnis als beendet angesehen ist. Hierfür war noch maßgebend, daß die Einstellung nicht etwa für eine vorübergehende außerordentliche Sicht erfolgte, sondern die gewiß härtere Beipflichtung des Betriebes sich noch in normalen Grenzen hielt, weshalb auch wohl bei der Einstellung Ausichten auf die dauernde Übernahme gemacht werden konnten. Mit Rücksicht auf die immerhin mögliche anhaltende Verkürzung der Geschäftslage bei der besonders zur Zeit sehr beträchtlichen Beipflichtungsdauer könnte dieser Zeitpunkt mit Recht als erreicht angesehen werden.

Andererseits erkannte der Schlichtungsausschuß jedoch einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in Sinne des Betriebsvertrages nicht an, da der allein in Frage kommende § 84 Abs. 4 hier nicht angesetzt war. Die in der Entlastung liegende Härte war nach den bestehenden Beschäftigungsverhältnissen der Firma zweifellos bedingt. Es war daher lediglich der Anspruch auf vorläufige Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses aus Rücksichtnahme, nicht aber auch der Anspruch auf dauernde Weiterbeschäftigung, der ja auch in der wahlweise festzulegenden Entschädigung zum Ausdruck kommt, anuerkennbar. Die Anerkennung eines Anspruchs auch aus dem Betriebsvertragsgebot würde die grundsätzliche Berechtigung der Kündigung bedeutet haben, während der Schiedsspruch lediglich die zeitliche Rücksichtnahme infolge Verkürzung der Verordnung vom 12. Februar 1920 zum Ausdruck bringen sollte.

Es war daher, wie erkannt, zu entscheiden.

ges. Dr. Woes.

Das Gericht ist nicht befugt, die Berechnung der Entschädigungssumme durch den Schlichtungsausschuß auf Grund § 87 BGB. nachzuprüfen.

In einem Rechtsstreit des Ingenieurs St. gegen den Magistrat in L. führte der Kläger seinen Anspruch auf einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 2. Juli 1920, wonach der Kläger wieder einzustellen, andernfalls

S 13 des Reichstarifs für die chemische Industrie Deutschlands.

Die Tarifausgleichskommission bei der Reichssozialgemeinschaft Chemie hat einen Vergleich gefaßt, der eine bedeutende Abänderung des S 13 des Reichstarifvertrages bedeutet. Der Zweck nachfolgender Ziffern ist, zu untersuchen, ob es mit den Interessen des Arbeiters eben vereinbar ist, wenn § 13 angehoben oder auf abgeändert wird.

Bei der Schaffung des Reichstarifes waren die Arbeitsbedingungen innerhalb des Betriebsgebietes recht verschiedenartig. Viele Betriebe kauften weder Urlaub noch Überstundenabfälle, noch eine Beipflichtung mit geleisteter Arbeitshunden nach § 616 BGB. Die meistens größte Zahl der Betriebe hatte sich bis zur Schaffung des Reichstarifes überwiegend an Arbeitsbedingungen durchsetzen, die denjenigen gleichgestellten waren, welche der Reichstarif vorsiegt. Allerdings bestanden in sehr vielen Betrieben Abweichungen der verschiedenen Art, welche schmalen von der Arbeiterschaft in hartnäckigem Kampfe errungen waren und gegenüber dem Reichstarif als bessere Arbeitsbedingung zu gelten. Bei den Größe des Betriebsgebietes und dem großen Einfluß der Dienstleister bei den Tarifabschlüssen war die Vergleichsartigkeit eine überwiegendliche Erhebung.

ges.: von Hoffmann
Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin,
15. April 1921.

J. B.

ges.: von Hoffmann
Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin,

15. April 1921.

Chemische Industrie

© © © Aus der Industrie © © ©

Bei der Schaffung des Reichstatutes gelang es nun der Arbeitnehmerseite nicht, den Tarif so zu gestalten, daß alle in den einzelnen Betrieben sehr verschiedene vorhandenen, für die Arbeiter günstigeren Regelbedingungen" besonders festgelegt wurden, andererseits sollten die Tarifverhandlungen die Tendenz, eine gewisse Einheitlichkeit zu schaffen. Um nun auf der einen Seite möglichst einheitlich vorgehen zu können, auf der anderen Seite möglichst verschiedene, oftmals schwer erträgliche Regelbedingungen, wurde im § 13 vereinbart: "Wo der Arbeitnehmerseite dieses Vertrages für die Arbeitnehmer bereits günstigere Bedingungen festgestellt sind, dürfen sie nur durch Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Parteien abweichen werden." Dieser Paragraph ist unzureichend als Übergangsbestimmung zu bewerten, um einmal der Arbeitnehmerseite alle Rechte zu wahren, zum anderen aber den Vertragsteilnehmern Gelegenheit zu geben, all jene bestehenden bestreiten Regelbedingungen vertraglich festzulegen. Die Arbeitnehmervertreter haben damals sicher gesagt, der Tarifgedanke werde im Laufe unserer Zeit im Sinne der Arbeiter entzündungsfähig sein. Damit würde der § 13 ohnehin weitestgehend überholt worden sein. Die derzeitige wirtschaftliche Lage spricht es in den chemischen Industrien bisher unmöglich, den Reichstatut so zu gestalten, daß der § 13 von selbst in sich zusammenfällt. Deshalb kann bisher auch nicht davon gesprochen werden, daß die Geltungsdauer des § 13 mindestens zu Ende gehen dürfe.

Die letzte Konferenz der Gruppe Chemie unseres Verbandes in Hannover hat allerdings eine Tarifrevisionskommission eingesetzt. Die Aufgabe dieser Kommission darf es aber nicht sein, den § 13 mit seiner zum Zeit sehr weitgehenden Rechten preiszugeben, ohne dafür sehr wesentliche Kompromesse einzutauschen. Auf Grund des § 13 ist — um nur Beispiel anzuführen — in einer größeren Hürde u. a. folgendes vereinbart:

"Die Bestimmungen des § 616 BGB. werden wie folgt festgelegt: Ist der Arbeiter an der Dienstleistung verhindert, so wird er nur dann entlohnt, wenn es sich um die Erfüllung der nachstehend angeführten Pflichten handelt:

Berichtigungen und ähnliche Unterhaltungen in Unfall- oder Kriegsbedingungen-Angelegenheiten, Anzeigen beim Standesamt in Geburts- und Todesfällen, soweit hierbei das Erledigen der Betriebsangelegenheiten notwendig ist, das Erledigen einer Vorladung an Gerichtsstelle in Bormannschafft und anderen befürchteten Angelegenheiten, in die der Arbeitnehmer ohne sein Verhältnis hineingezogen ist; Gewerkschaftsamt auf Grund öffentlich rechtlicher Verpflichtung, Ausübung der bürgerlichen Rechte als Wähler oder als gewählte Person, soweit die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird.

Die Entlohnung erhält der Bergarbeiter den Lohn für die Zeit der Berichtigungen, höchstens jedoch für 6 Stunden. In Ausübung (bis zu 6 Stunden) kommt nur die Zeit, die der Bergarbeiter zur Erfüllung der betriebsangelegten Pflichten benötigt. Bleibt der Arbeitnehmer darüber hinaus schuldhafter fort, aber ist er zur Verzehrung der Arbeit durch sein Geschäft nicht instand, so verliert er jeden Anspruch auf Entlohnung für die verstrichene Zeit.

Im Falle der Extraktion hat der Arbeiter für die ersten 3 Betriebswochen Anspruch auf 35 Prozent des jeweiligen Tariflohnes für ungeliebte Arbeiter. Soll die Krankheit die unmittelbare Folge eines im Service erlittenen Unfalls, so wird der Betrieb zum Entschädigung in Höhe von 35 Prozent auf die Dauer von 6 Wochen geschont. Sonst wird der Arbeiter wieder mit berechnet und mit bezahlt.

Alle Arbeiter erhalten nach 2-jähriger ununterbrochener Tätigkeit 3 Tage, nach einjähriger Tätigkeit 6 Tage Urlaub. Jährlinge Arbeiter sind in der Urlaubsfrage den Schwächeren gleichgestellt. Das übrige soll die Bestimmungen des § 12 maßgebend, dem soll bei der Urlaubsverteilung am Berechtigten Vorfahrt der Arbeitnehmer Pflicht genommen werden. Der Urlaub kann das ganze Jahr ausgenutzt werden."

Soll weiterhin "günstigere Arbeitsbedingungen", die durch die bestehenden Klämpe geprägt worden sind, keine die Arbeitnehmerseite nicht wesentlich schlechter aussehen. Sicherlich wird aus der Arbeitnehmerseite in solchen oder anderen günstigeren Bedingungen bestehen, sich der Platz lehnen, um die geschwächelten Organisationen weiter wohl über überzeugen zu können, ebenfalls ebenfalls mitzumachen.

G. St. schreibt: Der Gutsdienst geht von seines Zeigers Voraussetzungen aus, wenn er schreibt, die Tarifbestimmungen müssen hat einen "Körper" gehabt, der eine bestimmte Abschwächung des § 13 des Reichstatutes bedeutet". Der § 13 besagt: "Wo der Tarifbestimmung dieses Vertrages für die Arbeitnehmer günstigere Bedingungen bereits festgestellt sind, dürfen sie nur durch Vereinbarung zwischen den vertragsschließenden Parteien abweichen." Daraus ist nichts gedacht. Eine bestehende günstigere Bedingungen sind aber im Laufe des Vertrages des Reichstatutes wenig wahrscheinlich vereinbart, was für die Arbeitnehmerseite höchst anders geprägt. Uns ist kein Fall bekannt, wo für die Arbeitnehmerseite etwas anders geprägt. Das liegt im Wesen der Tarifbestimmungen. Einmal eine günstigere Arbeitsbedingungen führt nicht in bezug auf § 13 einiges weiter, sondern soll es ein Teil des bestehenden Vertrages durch neue Vereinbarungen in einer neuabschließenden Tarif bestimmt über abweichen. Durch die Festlegung der Tarifbestimmungen kann dies einfach nicht bestehen.

Arbeitskraft ist mit den im Artikel erwähnten bestehenden Bestimmungen nicht, die Arbeitnehmerseite später zu der Tarif gekommen. Diese waren ja ebenfalls nicht vom Unterhauer richtig abgesetzten worden. Das kann ja später wieder günstigere Vereinbarungen nicht in bezug auf § 13 einiges weiter, sondern soll es ein Teil des bestehenden Vertrages durch neue Vereinbarungen in einer neuabschließenden Tarif bestimmt über abweichen. Durch die Festlegung der Tarifbestimmungen kann dies einfach nicht bestehen.

Eine Konferenz für die Arbeiterschaft der chemischen Industrie im Gaau 16

Am 8. Mai in Hagen fand mit der Tagessitzung: 1. Das Tarifbestimmung in der Sektor 16 der chemischen Industrie, Hauptort Solingen; 2. Temperaturfest und Temperatur in der chemischen Industrie. Besonders wurde unter den beiden Konferenzen 26 Kollegen aus der chemischen Industrie, Spez. Sektor, Düsseldorf, Bochum, Elberfeld, Wuppertal, Siegen und Sauerlach bestimmt werden für Bielefelder Münster, Siegen, Siegen, Düsseldorf, Elberfeld, Bochum und Wuppertal. Diesen ersten stand erneut Siegfried Herling. Im Bereich des Gau 16 sind für die chemische Industrie drei Tarifeinstände, und zwar für den eingerichteten Tarifbestimmung und dem Zug zu Solingen für Düsseldorf, Siegen und Wuppertal und für diesen mit Solingen Samm. Das Bereich des Tarifbestimmung 16, der Bereich der Sektor 16 und Solingen zusammenfassen, der Sektor 16 zu bestimmen. Die Tarifbestimmung für die chemischen Arbeiter, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie, bestehen ja bereits mit Wiederholungsarbeiten sowie mit Tarifbestimmung des Tarifbestimmung. Das eingerichtete Tarifbestimmung müssen genau die Wartung der Anlage abdecken, da es besser zu zweckmäßig ist, einen abgesonderten Tarifbestimmung werden für rechtsvertraglich entlastet zu lassen. Es wurde auch bei diesen Tarifbestimmungen bestimmt, wenigen Sonderarbeiten, die in chemischer Industrie

und die Arbeitnehmer durchfuehren, die Lohns zu fordern. Vertreten die Organisationen Unternehmen mit hoher Gewinn und entgegen. Insbesondere im Freistaat Sachsen, wo ein Teil der Arbeitnehmer bereits im Streit steht, verfügt der Arbeitsausschuss der sächsischen Biegelbeiter jede Lohn erhöhung um hinterstehen. Ein Mündungsstreit liegt das andere um die Mitglieder einzutragen in der Abteilung von Biegelbeiträgen. In einem Kundschreiben vom 2. April heißt es, die sächsischen Kreisverbände haben entsprechendes einzuhalten die Verteilungen der Arbeiter ausgeschlossen. Es wird betont, die Kreisverbände werden sich den geführten Tarifstreitungen der Siedlungsausschüsse auf 10- und 20prozentige Lohn erhöhung nicht folgen. "Es heißt jetzt fest bleiben und abwarten." Dann heißt es in dem Kundschreiben, die Landeswohnungsamt habe mitgeteilt, dass die im Vorjahr für Staats- und Siedlungsbedarf festgelegten Ziegelpreise angemessen waren, da sie den Biegelbeiträgen einen Gewinn von 10 Prozent geworden waren. "Doch wir müssen eine entsprechende Gewinnzuführung nicht zustreben können, bedarf wohl einer weiteren Erhöhung und ist der Regelung bereits mitgeteilt worden." Also die Löhne der Arbeiter sind schon so hoch, aber die Gewinne der Unternehmer sind zu niedrig. Das auch gegen die Arbeitnehmernfront gemacht wird, ist nach dem Gesagten wohl selbstverständlich. Die Stellung der Biegelbeiträgen zu den christlichen Gewerkschaften ist recht interessant. Es heißt da:

"Bei den Pionierplänen innerhalb Sachsen ist teilweise auch der Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter, dem der Gewerkschaft deutscher Biegel beigetreten ist, beteiligt gewesen. Die Vertreter dieser Gewerkschaften bleiben aber mit ihren Forderungen weit hinter denen des Fabrikarbeiterverbandes zurück und sind in ihrem Auftreten viel anständiger, sachlicher und entgegenkommender als die des Fabrikarbeiterverbandes."

In Bautzen betrug die Lohnforderung 80 Pf., über deren Ermäßigung sie mit sich reden lassen wollten, während die Fabrikarbeiter 2,60 M. verlangten. Es wäre daher wünschenswert, wenn reicht viele Biegelarbeiter der christlichen Gewerkschaft beitreten würden. Der Versuch ist dort zu machen, wo noch nicht organisierte Arbeiter vorhanden sind. Um diese würden wir die Bezirksleiter der christlichen Gewerkschaften beseitigen. Wir bitten also diejenigen Mitglieder, die noch nicht organisierte Arbeiter beschäftigen, dies auf schnellstem Wege dem Landesverband bekanntzugeben. Vielleicht können wir hier ein vorteilhaftes Gegengewicht gegen den Fabrikarbeiterverband schaffen."

Die heile Liebe zu den Christlichen kommt nicht aus dem Herzen, sondern aus dem Knochen. Das — nebenbei bemerkt — gerade die Biegelbesitzer sich über Anstand und Sachlichkeit anderer aufzuhalten, ist ein gelungenes Werk, das aber auch materiell begründet ist. Wer nichts fordert, ist anständig, wer aber mehr Lohn fordert, überhaupt keine Rechte geltend macht, der ist unschuldig, unanständig. Solche naiven Menschen sollte sich eine Unternehmertorganisation, die ernst genommen wird, wirklich schenken.

In einem Kundschreiben vom 28. April wird mitgeteilt, der Landesvorstand habe sich — nachdem der Leipziger Siedlungsausschuss es abgelehnt habe, ein Urteil darüber zu fällen, ob die derzeitigen Löhne ausreichend seien — an den sächsischen Arbeitsminister gewandt und ihm gebeten, "den Fabrikarbeiterverband zu veranlassen, auf seine Mehrforderungen zu verzichten". Diese Rauheit ist geradezu tödlich und nicht wert, darüber aus ein Wort zu verlieren.

In dem zuletzt genannten Kundschreiben wird den Mitgliedern der Unternehmertorganisation empfohlen, "sollte in irgendeinem Verbandsgebiet der Streit ausbrechen", durch Aushang bekanntzumachen, daß diejenigen Arbeiter, die nicht binnen 24 Stunden die Arbeit zu den bisherigen Löhnen wieder anzunehmen, nicht wieder eingestellt werden. Wir gestatten uns, zu bemerken, daß es auch anders kommen kann. Jedenfalls kann der Landesverband der sächsischen Biegelarbeiter etwas mehr modernen Geist gebrauchen.

Konferenz der Wand- und Mosaikplatten-Industrie.

Am Sonntag, dem 8. Mai, tagte zu Kassel auf Veranlassung unseres Verbandes eine Konferenz der in der Wand- und Mosaikplatten-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Mit 26 Betrieben waren etwa 90 Prozent der Industrie vertreten. In den 26 Betrieben werden insgesamt 4601 Personen beschäftigt. Davon sind 4457 Personen organisiert, so dass nur 44 Unorganisierte verbleiben. Von den Organisierten gehörten 3675 = 82,45 Prozent unserem Verband, 491 = 11 Prozent anderen freien Gewerkschaften und 291 = 6,52 Prozent den gegnerischen (christlichen) Verbänden an.

Die Konferenz nahm Stellung zu der Schaffung eines Reichstarifvertrages. Das Tarifwesen in der Wand- und Mosaikplatten-Industrie bildet heute ein buntes Durcheinander. Auf örtlicher Grundlage geregelt, teilweise nur durch lose Vereinbarungen, lössten sich alle möglichen Geschäftspunkte aus. Es fehlten jegliche Möglichkeiten zur Einheit. Die Löhne für erwachsene Arbeiter bewegen sich zwischen 3 und 7 Mark pro Stunde. Diejenigen Unterschiede haben auch die Buschläge für Überstunden, Nacharbeit, Sonntagsarbeit und der Urlaub aufzuweisen. Eine zentrale Regelung ist mithin dringend erforderlich. Es werden dabei erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden sein, denn so große Unterschiede lassen sich nicht mit einem Schlag beseitigen. Stund pro Stund wird da angebaut und abgebaut werden müssen, und dazu hat die Konferenz den Willen und auch den Weg gezeigt.

Der Konferenz lag der Entwurf eines Reichstarifvertrages vor, der sich in zwei Teile gliedert: in den Arbeitsvertrag und in den Lohnvertrag. Der Arbeitsvertrag sieht die Regelung der Allgemeinen Arbeitsbedingungen und der Lohntarif die Regelung der Löhne vor. Der Lohntarif enthält zwei Ortsklassen und fünf Altersklassen. Bei der Wiedergabe der Lohn- und Arbeitsverhältnisse kommt der Tarifvorschlag kaum gerecht allen Bürgern gerecht werden. Die Lektüre war dennoch sehr loblich gehalten. Sie bewegte sich hauptsächlich um den Aufbau des Lohntarifs. Es wurde allgemein gewünscht, die Altersklassen auf drei zu beschränken und die Handwerker in den Lohntarif einzuschließen. Für besonders schwere, schwere und schwere Arbeiten wurde eine besondere Tabelle verlangt, die der Tarifvorschlag auch führt. Von den Vertretern der rheinischen Betriebe wurde die Schaffung einer besonderen Lohnkasse für das betreffende Gebiet und von den Vertretern der Saarbetriebe eine solche für das Saargebiet begründet. Diesen berechtigten Verlangen soll Beachtung getragen werden.

Zur Frage der Arbeitszeit wurde allgemein die Notwendigkeit der stetigen Durchführung der 8-Stunden-Schicht bei den Frauen anerkannt. Da es technische Schwierigkeiten dabei nicht zu überwinden gibt, dürfte diese Frage ohne großen Kraftaufwand zu lösen sein. Grundsätzlich wäre einmal festgestellt, ob die betriebspezifische Arbeitszeit überprüft wird, die technische Geschwindigkeit dazu haben und aus welchen Gründen sie erfolgt ist. Ferner wurde die Gewährung einer Pauszeit von 10 bis 15 Minuten verlangt, die in einzelnen Betrieben schon seit geraumer Zeit eingesetzt ist.

Recht unterschiedlich ist auch die Urlaubsfrage geregelt. In einem Betrieb beträgt der Urlaub nach einschlägiger Tätigkeit 6 Tage, in anderen Betrieben bewegt er sich zwischen 3 und 12 Tagen, was in einigen Betrieben gibt es überhaupt keinen Urlaub. Eine einheitliche Regelung tut hier not. Es wird über schwer sein, sie so zu gestalten, dass sie allgemein befriedigt.

Um die berechtigten Komitees der Arbeitnehmer bei der Schaffung des Reichstarifvertrages in die Möglichkeit einzutragen, nimmt die Konferenz eine Tarifkommission, in der die vier Industriegruppen: Metall-, Berg-, Bau- und Landwirtschaft, sowie Gewerke und Angestellte, vertreten sind. Die Konferenz erhielt den Entwurf des

Generalvertrages, gehaltenen. Erstens ist in dem Entwurf zu berücksichtigen, und zweitens möglichst bald zum Vergleich von Verhandlungen mit den Arbeitgeberverbänden zu bringen. Aufgabe der Kommission wird es nun sein, ihren Ausgang in zunächst Eile auszuführen. Soll die Tätigkeit der Kommission aber von Erfolg begleitet sein, so darf die Arbeitnehmerinfrage nicht mängelhaft bleiben. Es gilt, für den Reichstarifvertrag auf ein und für ihn einzutreten. Das geschieht am besten, wenn wir für die Einheitlichkeit der Organisation wirken, um so unserer einheitlichen Willen eine einheitliche Form zu geben, deren wir zur Schaffung eines Reichstarifvertrages benötigen. Einheit in der Organisation, Einheit im Ziel, Einheit im Weg und Einheit im Kampf sind die Garantien des Reichstarifvertrages. Wie die Arbeitnehmer der Wand- und Mosaikplatten-Industrie dafür sorgen, dass diese Garantien für sie gegeben sind.

Verschiedene Industrien

Regelung der Heimarbeiterfrage.

Am Sonnabend, dem 23. April, fand in Berlin im Reichsarbeitsministerium eine Sitzung statt, zu der alle an der Regelung der Heimarbeiterfrage interessierten Organisationen geladen waren.

Vom Fabrikarbeiterverband war für die Spielwarenindustrie Kollege Brandel (Sonneberg) geladen. Die Unternehmer waren vertreten durch den Syndikus Höning (Spielwareninteressentenverband für die Spielwaren- und Maschenindustrie) aus Sonneberg, Fritz Horn vom Verband Deutscher Maschen- und Papier-Spielwarenfabrikanten, Sitz Leipzig.

Der Hauptvorstand unserer Organisation war zu dieser Besprechung nicht geladen und hatte auch davon keine Kenntnis. Es wird jedoch dafür gesorgt werden, dass in Zukunft die in Frage kommenden Vertreter für die einzelnen Branchen der Heimindustrie unseres Verbandes zu solchen Sitzungen geladen werden.

Über die vom Ministerium aufgeworfenen Fragen zeigten die Arbeitnehmer Einigkeit in der Forderung, dass die Lohnsätze Preistrage in der Heimindustrie durch eine vorläufige Verordnung zu regeln sei, da diese Angelegenheit keinen Ausschub bis zur Verabschiebung des Arbeitsgesetzbuchs verträgt. Die Arbeitgeber der verschiedenen Industrien waren geteilter Meinung.

Kollege Brandel (Sonneberg) wies darauf hin, dass die in der Blumen- und Federindustrie in Dresden, Görlitz, Berlin sowie die in der Spielwarenindustrie, hauptsächlich in Thüringen, beschäftigten Heimarbeiter ein außerordentliches Interesse daran hätten, das Hausarbeitergesetz schleunigst zu ändern. Er wendete sich gegen die Ausführungen des Vertreters der Spielwareninteressenten in Sonneberg, welcher die Behauptung ausspielen wollte, dass für die Sonneberger Spielwarenindustrie fast keine Heimarbeiter in Frage kommen.

Friedrich Siegel (Sonneberg) erklärte, dass es seinem Glauben nach in Sonneberg eine ausgedehnte Heimindustrie vorhanden sei. Friedlein Siegel (Sonneberg) erklärte jedoch, dass es seinem Glauben nach in Sonneberg eine ausgedehnte Heimindustrie vorhanden sei.

Der Vertreter der sächsischen Regierung, Oberregierungsrat Dethlefsbach, erklärte, dass die Dresdner Arbeitgeber der Blumenindustrie, welche in einem Tarifvertragsverhältnis stehen, schon lange wünschen, dass der unlautere Wettbewerb der Sebnitzer Arbeitgeber beseitigt wird. Wer es ernst meint mit den Heimarbeitern und -arbeiterinnen, muss dafür sein, dass etwas geschieht, damit den Heimarbeitern das gegeben wird, was sie brauchen.

Aus den Ausführungen der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums ist zu entnehmen, dass man plant, die Rechte der Frühauflösse (die leider nur in wenigen Branchen gebildet sind) zu erweitern und sie zur Festsetzung von Lohn und Preis zu autorisieren. Die so festgelegten Preise sollen rechtsverbindlich sein, wobei den Organisationen bei der Durchführung der Lohn- und Preistarife besondere Rechte zugeschlagen sind.

Die Heimarbeiter und -arbeiterinnen, die in den verschiedensten Branchen unserer Organisation tätig sind, wie in der Blumen- und Blätterindustrie, in der Federindustrie, Konserve- und Spielwarenindustrie, dergleichen die Krabbenfischerei werden zu dieser vorläufigen Regelung der Heimarbeiterfrage noch ausführlich Stellung nehmen müssen, damit ihre berechtigten Wünsche erfüllt werden.

Vor allen Dingen ist es jedoch notwendig, dass mehr an dem Ausbau der Organisationen gearbeitet wird und man sich gewerkschaftlich schult, damit auch wirklich die gestellten Aufgaben gelöst werden können.

Die Heimindustrie bedarf dringend des gesetzlichen Schutzes, und ist die Mithilfe der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen erste Pflicht.

Jahresbericht des Gaues 6 (Schlesien) über die Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1920.

Am Ende unseres Jahresberichts über 1919 schreibe ich, dass das Jahr 1919 alle vorangegangenen Jahre an organisatorischer Entwicklung sowie an Erfolgen übertrifft. Das Jahr 1920 kann sich erfreulicherweise dem Jahre 1919 würdig antreihen. Wenn auch der Mitgliedszettel zur Organisation nicht mehr in dem Maße war, wie 1919, so legen doch die Erfolge bei Belegschaften ein bereitses Zeugnis für die Stärke und Kraft der Organisation ab. Das vergangene Geschäftsjahr war beeindruckt durch ein hartes Anstreben aller Freie für Sehens- und Bedienstete. Die Arbeiterschaft musste einen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben. Dessen bestreitigen Verhandlungen der Mitgliedschaft glänzte die Leitung auch im vergangenen Jahr im weitausgehenden Maße gerichtet geworden zu sein. Trotzdem und wir aber hoffen, dass nicht alle Wünsche der Mitgliedschaft ziellos erfüllt werden sind oder erfüllt werden können. Die Organisation im Gau ist aufgebaut auf dem Prinzip der Bezirksoffiziellen. Wir hatten am Schlusse des Jahres 1919 19 Bezirksoffizielle, davon in 15 befasste Bezirksoffizielle, angefasst sind, und zwar insgesamt 25 Bezirksoffizielle und 3 Generaler. Die Bezirksoffiziellen haben wieder Zweigstellen eingerichtet, womit wir die besten Verhältnisse gemacht haben. Am Schlusse des Jahres 1919 hatten wir 32 Bezirksoffizielle mit einem Mitgliedszettel von 44 041, am Schlusse des Jahres 1920 19 Bezirksoffizielle mit 48 976 Mitgliedern, davon 13 333 weibliche. Die Zunahme im Berichtsjahr beträgt 4396 Mitglieder. Belegschaften wurden verfasst, insgesamt 1 916 539 oder pro Jahr und Mitglied 39,66. Die Belegschaften wurde eine bessere als, allerdings weniger infolge einer teilweise starken Arbeitslosigkeit Zunahme der Belegschaften gekreidet werden. Im Berichtsjahr wurden die Mitglieder im Gau aufgeteilt: Gewerbevereinunterhaltung 280 809,91 M., Gewerbevereinunterhaltung 1205,65 M., Stockindustrie 189 532,35 M., Bergbau 1124,10 M., Steinkohle 7257,80 M., Metallindustrie 286 M. An die Soziale des Jahres 1919 war ein Gewerbeverein der Salzindustrie vorhanden von 73 250,01 M., am Schlusse des Jahres 1920 ein neuer von 195 697,14 M. Es wurden im Jahre 1920 im

General: mit Bielefeld als Hauptort O.S.; mit Dresden-Möckern; mit Bautzen als Freibauort; mit Katowitz als Hauptort; mit Biegitz als Steinach u. d. O.; mit Katowice Wallwitz; mit Hirschberg Greifenhagen; Wilsdorf; mit Katowitz Preußburg; Züllichau; mit Briesen Orla; mit Biegitz als Tauer. Neben die geführten Verbände eingetragene und erläuterte folgende Tabelle:

Industriegruppen	Gesamt der Betriebsgruppen	Gesamt der Betriebe	Anzahl der Personen	Jahresliche Lohn erhöhung %	Erreichte	
					Werk-	Werk-
Chemie . .	4	246	17 343	1 276 934,40	20 628 469,60	
Seifen . .	3	12	310	27 696,80	390 131,20	
Papiererzeugung .	3	122	11 629	189 038,80	23 363 659,60	
Zucker .	3	44	9 922	939 456,—	12 014 099,60	
Sonstige Nah rungsmittel .	17	20	638	19 804,80	494 005,80	
Steinzeug .	4	6	1 015	177 699,36	2 683 419,70	
Glasmalerei .	4	7	1 879	189 007,20	2 293 168,—	
Bleimaterialien .	2	80	562	23 395,20	595 042,80	
Beton .	1	9	1 449	77 954,40	2 787 696,—	
Glas .	5	6	907	32 087,52	793 311,20	
Ziegel .	43	95	2 793	129 166,56	4 800 411,95	
Lengruben .	5	11	206	8 856,—	187 962,40	
Kiesgruben .	3	9	45	4 644,—	291 344,—	
Gem. Betriebe .	31	28	1 354	49 781,80	909 502,30	
Insgesamt .	128	674	50 058	3 079 517,44	72 112 313,95	

In den Betrieben mit Lohnbewegungen waren:

- im Fabrikarbeiter-Verband 36 396
- in anderen kleinen Gewerkschaften 2 935
- in den mittleren Gewerkschaften 1 080
- in den grossen Gewerkschaften 284
- in politischen Organisationen 2 500
- unorganisiert 109

Die Zusammenstellung zeigt, dass wir überall in den uns zugehörigen Industriegruppen gut vorwärts gekommen sind. Die Statistik erfasst noch nicht alle Lohnhöhungen; aus dem obersteslohnischen Teil des Gaus sind die Lohnvereinbarungen der Ziegel-, der Glasmalerei-Industrie, der gemischten Betriebe sowie auch die besonderen Vereinbarungen in der chemischen Industrie nicht mit enthalten, da es durch die dort eigenartigen Verhältnisse nicht möglich war, alles zu erfassen. Innerhalb kann gelagert werden, dass unsere Organisation auch im Gau Schlesien starken Einfluss besitzt und die Kollegen ein hohes Bollwerk bilden. Besonders häufig gestaltet sich die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Industriegruppe Stein und Eisen, da das Arbeitgeberamt hier noch eine ganz besondere Abneigung gegen alle tariflichen Abmachungen besitzt. Hauptfördert ist es die Gruppe der Ziegel- und Zementfabrik, die außergewöhnliche Schwierigkeiten macht. Auch von Streit blieb der Gau im Jahre 1920 nicht verschont; so streiten die Kollegen in der Gewerkschaften in Oppeln und Umgebung mit circa 1500 Beteiligten, in den Lignosebetrieben Oberschlesien und in verschiedenen Ziegelereien und so weiter; diese Streit sind alle mit Erfolg geführt worden.

Über die Tätigkeit der Gauleitung geben uns nochstehende Zeilen Aufschluss: An Versammlungen und Sitzungen wurden im Gau abgehalten: öffentliche Versammlungen 79, Mitgliederversammlungen 111, Betriebsversammlungen 49, Belegschaftsversammlungen mit Lohnbewegungen 12, Versammlungen siebentes 82, Gewerkschafts- und Gewerbeversammlungen 12, Sitzungen mit Ortsversammlungen 39, Sitzungen mit anderen Organisationen 25, Zusammenschlüssen und Versammlungen 64, Vermittlung bei Tarifverhandlungen 259, vereinigte Beratungssitzungen 49; zusammen 282. Besprechungen sind 4811, Zugänge 5916 zu verzeichnen. Die Gauleitung hatte eine Einnahme von 133 738,43 M., eine Ausgabe von 130

Verhandlungen vor dem Centralarbeitsamt Chemie brachten für Männer 35 Pf. und für Frauen 25 Pf. pro Stunde Lohnerhöhung. Die Spülensätze betragen zur Zeit 6,80 M. für Männer und 4,45 M. für Frauen pro Stunde. In der Bewegung waren 20 Betriebe mit 2130 Kolleginnen und Kollegen beteiligt. In der Arbeitsabstimmung gelang es uns, die besonders niedrigen Löhne der Kollegen bei der Firma Weigeler durch Verhandlung zu erhöhen, und zwar von 4,60 auf 5,40 M. für Männer und von 2,60 auf 3,70 M. für Frauen. Die anderen Firmen zahlten die Sätze der Chemie Fachgruppe III. In den Lebensmittelbetrieben standen wir in vier Betrieben durchschnittlich 30 Pf. Lohnerhöhung die Stunde erzielen. Mehr war bei dem schlechten Geschäftsgang nicht zu erreichen. Für die Seifenindustrie wurde ebenfalls ein neuer Lohntarif abgeschlossen. Die Spülensätze betragen für Männer 5,75 M. und für Frauen 3,90 M. die Stunde. Die Parfümindustrie fällt unter den Chemischen Lohngruppe IV. In dieser Industrie werden vorwiegend Arbeitnehmer in einem großen Teil kleiner und kleinster Betriebe beschäftigt, in denen die jugendlichen Arbeitnehmer nicht für die Organisation zu gewinnen sind, weil sie befürchten, dann entlassen zu werden. Hier sind noch Löhne von 50 bis 70 M. die Woche. Aus dem Betriebe der Firma Ludwig, Charlottenburg, wird uns berichtet, daß die dort Beschäftigten förmlich erlaubt wurden, keinem Verband anzugehören. Wir werden die Angelegenheit prüfen und die nötigen Schritte einleiten. In den Käseherstellereien wurde ein neuer Lohntarif mit Wirkung vom 1. Januar festgelegt, der für alle bis 18 Jahre alten Arbeitnehmer eine Zulage von 30 Pf. und für alle über 18 Jahre alten Arbeitnehmer eine Zulage von 50 Pf. die Stunde brachte. In der Käseherstellerei war der Lohntarif zum 1. Januar geltend. Nach langwierigen Verhandlungen und nachdem die Kollegen bei der Firma Fritze in den Streik getreten waren, wurde vor dem Tarifamt eine Lohnerhöhung von 40 Pf. die Stunde, zahlbar vom 25. Februar, bewilligt. In den Kalksteinwerken zu Niederlehme kündigten wir zum 31. März den Lohntarif. Verhandlungen zum Neuabschluß eines Tarifes waren erfolglos. Vor dem Schuhmacheramt in Lindenau wurde ein Schiedspruch dahingehend gefällt, daß die Kollegen, die nicht zu Arbeit arbeiten und nicht an den Prämien beteiligt sind, 20 Pf. Zulage erhalten. Dieser Schiedspruch wurde von den Kollegen abgelehnt und besteht zur Zeit kein Tarif in Niederlehme. In der Batterie- und Elementenindustrie kündigte der Arbeitgeberverband zum 1. März den Tarif. Der Grund war Abhängigkeit der Entlohnung für Kurzarbeiter. Nachdem bei mehrmaligen Verhandlungen keine Einigung erzielt werden konnte, riefen wir den Schuhmacheramt an. Auch dort war es nicht möglich, die Abfahrt der Unternehmer zu vereinbaren. Der imparziale Berater drängte uns, den Vorschlag des Arbeitgebers, einen Ausgleich für den Fall der Entlohnung in Gestalt einer fünfprozentigen Lohnverhöhung zu gewähren, anzunehmen. Da die Saison zu Ende war, nahmen die Kollegen den Ausgleich an und trat derselbe am 15. April in Kraft. In der Fabrik Adlershof wurde durch Schiedspruch eine Lohnverhöhung für das einzelne von 30,40 M. die Woche erreicht. Der Tarifbericht lag den Delegierten für das erste Quartal 1921 gebracht vor. Derselbe bilanzierte für die Hauptstelle mit 544 740,10 M. und für die Zuständigkeit mit 561 298,87 M. In Bezug auf die Arbeitslosen wurden 53 372,65 M. ausgeschüttet. Dabei waren aus Löhnen genommen 40 872,65 M. Der Zuschuß aus der Sozialkasse betrug 12 500 M.

Der Bericht über den Betriebsbericht wurde darauf hin gewiesen, daß in der Margarineindustrie, wodurch die Bevölkerung angestiegen ist, große Zahl kleiner Betriebe einzogen sind, in denen die jugendlichen Löhne zwar gestiegen werden, jedoch gehört in einem derartigen Bereich die Arbeitnehmer der gesetzlichen Organisation an. Durch Aufzehrung der Arbeitnehmer ist es dieser Firma möglich, ihre Stärke etwas billiger auf den Markt zu bringen. Sonderbarweise begleitete hier die Konkurrenzgruppe Groß-Berlin die benötigte Arbeitsmacht. Ein Antrag, daß die Generalversammlung mit der Sonderarbeitsgruppe im gleichen Maße wie in Verbindung treten soll, wurde angenommen. Der Betriebsbericht und dem folgenden wurde empfohlen die Einsichtnahme einzuführen.

Zum 2. Punkt der Tagessitzung (Ausgabe) befasste sich die Generalversammlung mit der Erörterung der mahnenden Beiträge am 50. M. zur Frage. Dafür soll die Sonderarbeitsgruppe von 72 M. pro Woche auf 104 M. erhöht werden. Dieser Antrag sollte allen Beiträgen in den Betriebsvereinigungen vorgelegt werden, desshalb wurde von einer Generalversammlung ein Antrag des Kollegen Halle Abstimmen genommen. Die Abstimmung ergab, daß mit großer Mehrheit vom 1. Juli d. J. an der mahnenden Beitrag auf 4 M. pro Woche angehoben wird, mit Einsichtnahme des Bezirks Niederlehme.

Ein Antrag des Bezirks Sachsenhausen, der Internationalen Gewerkschaften in Berlin mit Delegierten zu beauftragen, wurde, da dieser Antrag des Bezirks nicht vorgelegt wurde, nicht zu früh eingebracht, die Abstimmung abgelehnt und mit der informatorischen Abstimmung verneint. Einige erinnern an einen Antrag der Schuhmacherberater, eine Erhöhung der Sozialabgaben zu fordern.

Entscheidung bezüglich der Generalversammlung, die Kollegen Stettin wegen Einsichtnahme ausgesetzt.

Beckum, am 29. April fand unsere Generalversammlung statt. Der Antrag, in die Tagessitzung wurde der berücksichtigten Kollegen in spezieller Form gelegt. Tagessitzung: 1. Gehalts- und Lohnbericht sowie einer Tabelle. 2. Unsere gegenwärtige Lage in den verschiedenen Betriebsvereinigungen. 3. Die Erörterung des Delegiertenberichts. 4. Verhandlungen. Nach dem Gehaltsbericht bestand Übereinkunft worden 1000 Gehaltsmitglieder, 60 Spülensätze, 44 Betriebsmitglieder, 7 Betriebsräte abgestimmt. Die Bevölkerungssteigerung 9,6, die Bevölkerungssteigerung 1937. Der Bericht des Kolleges Gotsche zeigt eine Zunahme in der Bevölkerung von 157 612,30 M. in der Kollegialität von 128 889,36 M. Der andere kommt zu einer Zunahme von 11 292 M. und an Bevölkerungssteigerung von 1000 M. 1937 157 793,54 M. Der Betriebsbericht am Ende des ersten Quartals bringt 5333 Mitglieder der sozialen Sicherung, die im Betriebsvereinigungen keine Kollegen durchsetzen kann, darunter die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen hat ein Urteil gegeben, daß die überholte Summe nicht mehr zur Kostenabrechnung gereicht wird, darum die Sozialabgaben nicht mehr als Unterhaltungswert. Diese Unterschiede kann nicht mehr bestehen. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten. Eine Erhöhung ist noch zu erwarten, da die sozialen Sicherungen nur die sozialen Sicherungen am 9. Februar bestätigt hat. Die sozialen Sicherungen